

VIV. Von Großherzogl. Landes-Direktion ist dem praktizirenden Arzte, D. Johann Heinrich Labeß zu Auma, auf den Grund der vor der Großherzogl. Examinations-Deputation allhier weiter bestandenen Prüfung, nun auch die Erlaubniß zur Ausübung der Geburtshülfe im Großherzogthume ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar den 13. Dezember 1828.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. v. Schwendler.

X. Nach der Bestimmung in §. 50 des Gesetzes zum Schutze der Forste vom 13. April 1821 ist zwar den Armen, welche dazu besondere Erlaubniß erhalten, nachgelassen, an bestimmten Tagen in den herrschaftlichen Waldungen dürres Holz zum eigenen Bedarf zu lesen; es hat jedoch in neuerer Zeit das Holzlesen, besonders auch von dazu nicht berechtigten Personen, zum Nachtheil der Waldungen auffallend überhand genommen.

Es werden deshalb, auf höchsten Befehl, die Polizey-Unterbehörden und Ortsvorstände, besonders in den kleineren Städten hierdurch befehliget, streng darüber zu wachen, daß kein Holz eingebracht werde, bey welchem der Verdacht eintritt, entweder daß es gestohlen sey, oder daß es zwar Leseholz, aber von unbefugten Personen gesammelt, oder daß es in dem einen oder in dem andern Falle eingebracht sey, um es zu verlaufen, indem das Leseholzsammeln auf den Gebrauch zur eigenen Nothdurft beschränkt bleibt.

Zugleich muß hiermit die bestimmte Bedrohung ausgesprochen werden, daß denjenigen Orten, in welchen solches Holz dennoch ordnungswidrig eingebracht wird, das Recht, Leseholz zu sammeln, bis auf Weiteres entzogen werden soll.

Weimar den 4. Dezember 1828.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. v. Schwendler.

XI. Der kürzlich verstorbene Schulkath und Professor Perlet hierselbst hat in seiner lechtwilligen Verfügung dem hiesigen Großherzogl. Gymnasium ein Legat von 1000 Thalern Kassegeld als Grund-Kapital zu Anstellung eines besonderen Lehrers der Mathematik und Physik vermacht.

Wir halten es für Pflicht, dieses sehr nützliche Vermächtniß zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, nicht nur um dem verstorbenen edlen Geber, welcher die Verdienste, die er sich als vieljähriger treuer Lehrer um das hiesige Gymnasium erworben hat, auch nach seinem Leben dadurch fortsetzen und dauernd machen wollte, ein öffentliches und verdientes Denkmahl unseres Dankes zu weihen, sondern auch andere wohlthätige und vermögende Schulfreunde zu ähnlichen

wohlthätigen Stiftungen, welche ihr Andenken noch bey den späten Nachkommen in Segen erhalten werden, aufzufordern.

Eisenach den 13. Dezember 1828.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konsistorium.

D. S. U. Rebe.

XII. Um die Zweifel zu beseitigen, welche über den Umfang und die Bedeutung der gedruckten Prozeß-Vollmachten entstanden sind, haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, nach vernommenem Gutachten des Großherzoglichen und Gesamt-Ober-Appellations-Gerichts zu Jena und Höchstdero Landesregierung allhier und zu Eisenach eine authentische Interpretation dahin zu theilen gnädigst geruhet:

daß diejenigen, welche mit den in den Verordnungen d. d. Eisenach 2. April 1751 und d. d. Weimar 8. Februar 1758 vorgeschriebenen Vollmachten versehen sind, auch zu solchen Handlungen im Prozesse für legitimirt zu achten seyen, welche erst in Folge späterer Veränderungen der Justiz-Organisation möglich geworden, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche aber unter den in Vollmächts-Formularen genannten Befugnissen mit verstanden werden können; daß mithin namentlich unter den in den Vollmachten vorkommenden Ausdrücken: „Appelliren, Kompromittiren,“ auch die Befugniß zu Ergreifung der Ober-Appellation und zu Abschließung eines Kompromisses auf Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts, mit Umgehung der Leuterungs-Instanz, soweit solches überhaupt rechtlich zulässig, begriffen sey.

Auf höchsten Befehl wird dieß für das ganze Großherzogthum hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 16. Dezember 1828.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung,
von Müller.

Berichtigung der Bemerkungen. S. 119 Z. 9, 10 und S. 127 am Ende: die Ratifikationen sämtlicher kontrahirenden Staaten zu dem Vertrage v. 24. September 1828 sind am 5. und 8. Dezember und diejenigen zu dem Vertrage v. 29. September 1828 sind am 9. Dezember 1828 in Cassel ausgewechselt worden.